

MINI ANGEBOT

ZÜRICH

art3f 
Internationale Messe der zeitgenössischen Kunst



DENN ES KOMMT (NICHT IMMER) AUF DIE GRÖSSE AN !

IHREN STAND
VON 3M²

zu **100€** OHNE
MWST.

**SIE SIND KÜNSTLER, IHR BUDGET IST KNAPP, ABER
IHR TALENT VERDIEN T ES, GEZEIGT ZU WERDEN?
UNSERE KUNSTMESSEN SIND AUCH FÜR SIE GEMACHT !**

✓ **Ein effizienter und sichtbarer Stand**

3m² gut durchdachte und optimierte Fläche, um Ihre Welt vor einem gezielten und begeisterten Publikum auszustellen.

✓ **Schlüsselfertig – stressfrei**

Ein fertig aufgebauter, beleuchteter Stand in der Farbe Ihrer Wahl, bereit zur Nutzung. Sie kommen an, richten sich ein und stellen aus.

✓ **Eine erschwingliche Investition, eine nachhaltige Wirkung**

Eine zugängliche Gelegenheit, um Bekanntheit zu erlangen, zu verkaufen und Kontakte zu knüpfen.

✓ **Sie sind im offiziellen Katalog vertreten**

Ein professionelles Werkzeug, das an Besucher, Sammler, Galerien und Medienpartner verteilt wird.



KALENDER

2025

MONACO

PARIS

LUXEMBURG *(Luxemburg)*

HAUTE-SAVOIE

BARCELONA *(Spanien)*

MULHOUSE

BRÜSSEL *(Belgien)*

MARSEILLE

BORDEAUX

19>21 September 2025

26>28 September 2025

03>05 Oktober 2025

10>12 Oktober 2025

24>26 Oktober 2025

14>16 November 2025

21>23 November 2025

28>30 November 2025

05>07 Dezember 2025

2026

PARIS

TOULOUSE

NANTES

STRASBOURG

MAILAND *(Italien)*

LYON

KORTRIJK *(Belgien)*

DORTMUND *(Deutschland)*

REIMS

ZÜRICH *(Schweiz)*

MONACO

PARIS

LUXEMBURG *(Luxemburg)*

HAUTE-SAVOIE

BARCELONA *(Spanien)*

MULHOUSE

BRÜSSEL *(Belgien)*

MARSEILLE

BORDEAUX

30 Jan.>01 Februar 2026

13>15 Februar 2026

06>08 März 2026

27>29 März 2026

10>12 April 2026

24>26 April 2026

08>10 Mai 2026

22>24 Mai 2026

29>31 Mai 2026

12>14 Juni 2026

18>20 September 2026

25>27 September 2026

02>04 Oktober 2026

09>11 Oktober 2026

23>25 Oktober 2026

06>08 November 2026

20>22 November 2026

27>29 November 2026

04>06 Dezember 2026

MINI ANGEBOT

TEILNAHMEVERTRAG AUSSTELLER

Diese Anmeldeunterlagen werden dem art3f-Auswahlkomitee vorgelegt. Dieses künstlerische Komitee hat die Aufgabe, die Gesamtqualität der eingereichten Werke und das Prestige der Veranstaltung zu gewährleisten. Das künstlerische Komitee hat nicht die Aufgabe, die Ausführung der Werke zu beurteilen, sondern lediglich die Glaubwürdigkeit der Veranstaltung durch seine Auswahl zu gewährleisten. Aus diesem Grund wird das Komitee Ablehnungen nicht durch persönliche Briefe begründen. Die Untervermietung von Standplätzen an Künstler ist strengstens untersagt.

4. EDITION
art3f
Internationale Messe der zeitgenössischen Kunst

ZÜRICH

**12.>14. Juni 2026
MESSE ZÜRICH**

freitag 16-22 Uhr
samstag 10-20 Uhr
donnerstag 10-19 Uhr

☐ **MALER** ☐ **BILDHAUER** ☐ **KERAMIKER** ☐ **FOTOGRAF**

KÜNSTLER

Name : Vorname :

Künstlername :

Adresse :

Postleitzahl : Stadt :

Land : Telefon :

Mobiltelefon : E-mail :

Website :

Bitte füllen Sie den für Sie relevanten Teil aus :

Maison des artistes, Mitgliedsnummer : Sirenencode Nr. :

Intrakommunale Nummer :

VORLAGE IHRES DOSSIERS

Vollständiges Dossier :

einen Lebenslauf, eine Biografie, Ihren künstlerischen Werdegang, Ihre letzten Ausstellungen, 5 Fotos von Werken mit Angabe Ihres Namens, des Titels des Werks und des Formats.

Zu versenden

entweder per E-Mail : info@art3f.com
oder per Post : art3f - BP2271
68068 Mulhouse Cedex - France

Die Anmeldeunterlagen werden nicht zurückgeschickt, auch nicht im Falle einer Ablehnung.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an : +33 (0)3 89 59 02 40
oder per E-Mail: info@art3f.com

INFORMATIONEN

art3f findet im Parc Expo statt, daher gelten die Regeln, die für Messen des Verbands gelten. Der gemietete Stand wird von seinem/seinen Inhaber(n) vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung während der Öffnungszeiten besetzt. **Sie verpflichten sich, den Stand nicht abzubauen, bevor die Besucher/innen gegangen sind.** In Absprache mit dem Messekommissar bemühen Sie sich um Dekoration und Präsentation, um der Veranstaltung einen besonderen Charakter zu verleihen, die Vorschriften für das Aufhängen zu beachten, beim Abbau die Schrauben der Trennwände zu entfernen und darauf zu achten, dass Sie die Trennwände und das Ihnen zur Verfügung gestellte Material nicht beschädigen. Ein Team wird während der gesamten Messe einen technischen Bereitschaftsdienst leisten.

STAND VON 3 M² (3m x 1m)

Berhältet die mit aufgerauter Baumwolle bespannten Holzwände, 3 Spots von 300W

GESCHENKT

WÄHLEN SIE KOSTENLOS DIE FARBE IHRES STANDES :

☐ WEISS oder ☐ SCHWARZ oder ☐ GRAU

ENTHALTEN : 2 Ausstellerausweise - 1 Katalog - 1 vierfarbige Seite in unserem Katalog - Einladungen für 2 Personen - Versicherung

700€ ohne MwSt.

+MwSt. 20% (140€)

840€ inkl. MwSt.

ZAHLUNGSWEISE

☐ per Scheck an art3f

☐ per Kreditkarte : <https://pay-pro.monetico.fr/art3f/paiement>

☐ per Banküberweisung :

IBAN : FR76 3008 7332 8100 0208 6400 146 **BIC / SWIFT :** CMCIFRPP

Ich habe die nachstehenden Messebedingungen zur Kenntnis genommen und akzeptiere sie vorbehaltlos. Sobald meine Bewerbung vom künstlerischen Komitee bestätigt und angenommen wurde, verpflichte ich mich, bei Erhalt der Rechnung eine Anzahlung von 50% zu leisten und den Restbetrag spätestens einen Monat vor der Veranstaltung zu begleichen.

Name :

Datum :

Unterschrift und Stempel :

I. ALLGEMEINE DARSTELLUNG**Art. 1. Gegenstand der Messe**

ART3F (der «Veranstalter») organisiert eine Messe für zeitgenössische Kunst (der «Salon»),
art3f Zürich findet vom 12. bis 14. Juni 2026 statt, mit einer Vernissage am Freitag von 18 bis 22 Uhr. art3f ist für das Publikum am Freitag ab 16 Uhr und am Samstag und Sonntag ab 10 Uhr geöffnet.
 Fragen zur Ausstellung (Teilnahmebedingungen, Ablauf, etc.) sind an den Veranstalter unter der oben angegebenen Adresse zu richten).

Art. 2. Geltungsbereich - Vertragsunterlagen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die interne Geschäftsordnung sind gegenüber jedem Aussteller und jedem Ausstellerkandidaten einklagbar.
 Sie werden durch die Bestimmungen im Antrag auf Zulassung von Ausstellern ergänzt.
 Die Übermittlung des Teilnahmeantrags gilt als Annahme der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Interne Geschäftsordnung. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Geschäftsordnung können gegebenenfalls durch Bedingungen ergänzt werden, die vom Eigentümer des Ortes, an dem die Messe stattfindet, aufgestellt werden.

Art. 3. Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten von Rechts wegen für die Bereitstellung eines Standes und den Verkauf von Kunstwerken und Kunstgegenständen im Rahmen der Messe. Der Veranstalter behält sich ausdrücklich das Recht vor, diese Bedingungen jederzeit einseitig zu ändern, wenn die Umstände dies erfordern und/oder im Interesse der Messe sind. In diesem Fall werden diese Änderungen in einem schriftlichen Dokument, das den Ausstellern ausgehändigt wird, präzisiert und gelten sofort und von Rechts wegen.
 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sein, so behalten alle anderen Bestimmungen ihre volle Kraft und Tragweite.

Darüber hinaus soll diese Verordnung auch die Regeln festlegen, die für die Zulassung und Teilnahme von Ausstellern an der ART3F-Messe gelten.

Die sich bewerbenden Künstler und Galerien für zeitgenössische Kunst erhalten einen Teilnahmevertrag. Sie können gemäß dem von ihnen vorgeschlagenen Programm und vorbehaltlich eines verfügbaren Platzes, der diesem Programm entspricht, zur Teilnahme zugelassen werden. Die Aussteller verpflichten sich, die Klauseln des vorliegenden Reglements sowie alle neuen Bestimmungen, die durch die Umstände bedingt sind und von art3f im Interesse der Messe angenommen werden, ohne Einschränkung oder Zurückhaltung einzuhalten.

Art. 4. Aussteller

Als Aussteller gelten Künstler und professionelle Galerien, die in den Bereichen Malerei, Bildhauerei, Fotografie, Kunstglas und Keramik tätig sind, Verleger von Kunstbüchern, Drucken, Lithografien in den zulässigen Definitionen von Originalwerken, Presseorgane, wobei das Handelsregister als Nachweis für die Tätigkeit gilt. Französische oder ausländische Aussteller, die einen Stand gebucht haben, müssen sich an die vom Veranstalter festgelegte Nomenklatur der zur Ausstellung zugelassenen Elemente halten.

I I . TEILNAHMEBEDINGUNGEN & FINANZIELLE BEDINGUNGEN**Art. 5. Auswahl**

Der ausstellende Bewerber wird gebeten, dem Teilnahmevertrag ein vollständiges Dossier beizufügen. Nur Künstler, die in der Zulassungsmappe vorgeschlagen und vom Auswahlkomitee akzeptiert wurden, dürfen am Stand ausgestellt werden.

Für Künstler : einen Lebenslauf, eine Biografie, Ihren künstlerischen Werdegang, Ihre letzten Ausstellungen, 5 Fotos von Werken mit Angabe Ihres Namens, des Titels des Werks und des Formats.

Für Galeristen : ein Informationsblatt über Ihre Galerie, 1 Werkfoto pro vertretenem Künstler.

Das Organisationskomitee kann den Aussteller ohne Angabe von Gründen zulassen oder ablehnen. Die Teilnahme an einer oder mehreren Ausgaben von art3f führt nicht zu einer automatischen Zulassung für das nächste Jahr.

Art. 6. Buchung und Bezahlung

Gültig bis 31/07/25. Zahlungsbedingungen nach Bestätigung und Annahme Ihrer Bewerbung durch das Kunstkomitee: eine Anzahlung von 50 % ist nach Erhalt der Rechnung zu leisten. Der Restbetrag muss spätestens einen Monat vor der Veranstaltung beglichen werden.
 Der Aussteller wird zur Messe zugelassen, wenn er alle fälligen Betrag bezahlt hat, und kann dann den für ihn reservierten Stand in Besitz nehmen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen werden etwaige Rabatte gestrichen und der gesamte Rechnungsbetrag fällig. Parkgebühren können je nach Ausstellungsort zu Ihren Lasten gehen.

Art. 7. Nicht-Akzeptanz

Falls Ihre Bewerbung vom künstlerischen Komitee nicht akzeptiert wird, werden Ihre Anmeldeunterlagen und die Anhänge nicht zurückgeschickt. Der Veranstalter wird die Vernichtung der Daten vornehmen, die er von einem nicht berücksichtigten Ausstellerbewerber erhalten hat.

Art. 8. Stornierung

Der Restbetrag des Mietpreises ist nach Annahme der Unterlagen durch den Kunstausschuss fällig. Im Falle eines Rücktritts des Ausstellers, bleibt er den gesamten Rechnungsbetrag für den Standplatz schuldig.

III. MATERIELLE BEDINGUNGEN**Art. 9. Zuteilung der Stände**

Der Organisator erstellt den Plan der Messe. Er nimmt die Einteilung der Stände vor und berücksichtigt dabei so weit wie möglich die von den Ausstellern geäußerten Wünsche, die Art der von ihnen präsentierten Waren und Dienstleistungen, die geplante Einrichtung der Stände sowie, falls erforderlich, das Datum der Annahme der Bestellungen.
 Die Lage des einem Aussteller zugewiesenen Standes wird dem Aussteller lediglich als Anhaltspunkt in Form eines Plans mitgeteilt. Es ist Sache des Ausstellers, sich vor dem Aufbau seines Standes zu vergewissern, dass der Plan eingehalten wird, da der Veranstalter indieser Hinsicht nicht haftbar gemacht werden kann. Beanstandungen bezüglich des Standplatzes müssen dem Veranstalter innerhalb von acht Tagenschriftlich mitgeteilt werden. Nach Ablauf dieser Frist können keine Reklamationen mehr berücksichtigt werden.
 Der Veranstalter behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Fläche eines bestellten oder zugewiesenen Standes einseitig um bis zu 3% nach oben oder unten zu ändern, sowie die Anordnung der entsprechenden Flächen, und zwar ohne Änderung des Preises.

Art. 10. Belegung des Standplatzes

Die Standplätze stehen den Ausstellern von Freitag um 9 Uhr bis Sonntag um Mitternacht zum Aufbau zur Verfügung. Jeder Platz, der am Freitag um 13 Uhr nicht besetzt ist, kann vom Veranstalter einem anderen Aussteller zugewiesen werden.

Der Aussteller, dem der Platz zuerst zugewiesen wird, hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Werke, die nach der Eröffnung der Veranstaltung eintreffen, können nur außerhalb der Öffnungszeiten für das Publikum zu den Ständen transportiert werden. Die Standplätze nach der Veranstaltung müssen am Sonntag um Mitternacht geräumt werden. Falls ein Aussteller seine Waren nicht rechtzeitig abholt, wird der Veranstalter die Waren auf Kosten des Ausstellers bei einem zugelassenen Spediteur der Messe in Sicherheit bringen. Alle Schäden und zusätzlichen Kosten, die bei dieser Sicherung entstehen könnten, können in keiner Weise dem Organisator angelastet werden. Jeder Stand muss während der Öffnungszeiten der Messe bis zum letzten Tag einschließlich ständig besetzt sein. Die Aussteller müssen die ihnen zur Verfügung gestellten Plätze, Dekorationen und Materialien in dem Zustand hinterlassen, in dem sie sie vorgefunden haben.

Art. 11. Gestaltung der Stände

Die Einrichtung der Stände erfolgt nach dem vom Organisator erstellten allgemeinen Plan. Jede besondere Einrichtung muss vorher schriftlich vom Organisator genehmigt werden und darf nur unter strikter Einhaltung der Vorschriften der technischen Unterlagen erfolgen. Ungeachtet des Vorstehenden behält sich der Veranstalter ausdrücklich das Recht vor, Einrichtungen, die das allgemeine Erscheinungsbild der Messe oder den Publikumsverkehr beeinträchtigen, benachbarte Aussteller behindern oder nicht mit dem ihm zuvor vorgelegten Plan und Modell übereinstimmen, auf alleinige Kosten des betreffenden Ausstellers ändern oder entfernen zu lassen. Die besondere Dekoration der Stände wird von den Ausstellern unter ihrer alleinigen Verantwortung vorgenommen. Sie muss die von den öffent-

lichen Behörden erlassenen Sicherheitsvorschriften sowie den vom Veranstalter festgelegten allgemeinen Dekorationsplan und die Beschilderung beachten. Die Verwendung jeglicher Ton-, Licht- oder audiovisueller Verfahren ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Organisators verboten. Schließlich behält sich der Organisator das Recht vor, einen Stromkasten (in Größe und Farbe variabel) in Ihrem Stand zu positionieren, um das Beleuchtungssystem zu versorgen und den Stand zu versetzen.

Art. 12. Reinigung

Die ständige Reinigung und Pflege der Böden (Verkehr, Eingang und freie Bodenflächen) erfolgt durch den Veranstalter und auf dessen Kosten. Der Aussteller ist seinerseits für die tägliche Reinigung seines Standes verantwortlich. Abfälle müssen bei Schließung der Messtüren in den Gängen entsorgt werden, da die Reinigung nachts erfolgt.

Art. 13. Abbau

Der Stand muss am Sonntagabend ab 19 Uhr abgebaut und um Mitternacht freigegeben werden.. Die Trennwände müssen frei von jeglichen Halterungen und Befestigungsmaterialien (Schrauben) zurückgegeben werden. Bei Nichteinhaltung wird Ihnen eine Reinigungsgebühr von mindestens 50 Euro pro Trennwand in Rechnung gestellt.

IV. VERSCHIEDENES**Art. 14. Verkäufe**

Les ventes sont autorisées pendant la manifestation. Toutefois, pour des raisons de sécurité, aucune marchandise ne peut quitter le hall d'exposition sans un bon de sortie décrivant la marchandise emportée, signé par l'exposant et vérifié par l'organisateur.

Affizierung der Preise obligatorisch.

Obligatorische Anzeige des folgenden Satzes an gut sichtbarer Stelle auf einem Schild im Format A3 und in einer Schriftgröße, die nicht kleiner sein darf als die Schriftgröße 90: «Der Verbraucher hat kein Widerrufsrecht für einen an diesem Stand getätigten Kauf».

Fall von Originalkunstwerken und Gegenständen mit Antiquitätenwert: Gemäß Artikel 4 und 5 des Erlasses vom 3. Dezember 1987 über die Information des Verbrauchers über Preise und gemäß dem Anwendungsgrundschreiben vom 19. Juli 1988 zur Anwendung der Bestimmungen des Erlasses vom 3. Dezember 1987, das Anpassungen für Kunstwerke vorsieht : «Entsprechend den Spezifika dieser Produkte kann die Anbringung eines diskreten Etiketts an den Artikeln, die dem Blick der Öffentlichkeit ausgesetzt sind, oder, in Kunstgalerien, die Einsichtnahme in eine Preisliste zulässig sein».

Art.15. Sicherheit

Der Veranstalter wird alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Bewachung der Messe außerhalb der Öffnungszeiten wirksam ist. Es obliegt jedem Aussteller, während der Öffnungszeiten für das Publikum sowie während des Auf- und Abbaus der Stände eine wachsame Kontrolle über seine eigenen Materialien oder Besitztümer auszuüben. Die Aussteller müssen den Zugang zu den Stromkästen auf oder in der Nähe ihres Standplatzes freihalten.

Art. 16. Verschiedene Verbote

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters ist es den Ausstellern untersagt :
 - ihren Standplatz ganz oder teilweise unentgeltlich, gegen Bezahlung oder im Austausch für Dienstleistungen zu vermieten,
 - in ihrem Stand Musik abzuspielen oder Maschinen zu benutzen, die andere Aussteller stören könnten.

V. VERSICHERUNGEN**Art. 17. Versicherungen**

Abgesehen von der Deckung der Risiken der Pflichtversicherung müssen die Aussteller bei ihrer üblichen Versicherungsgesellschaft die Deckung aller anderen eingegangenen Risiken versichern, insbesondere Diebstahl, Beschädigung der Werke oder des Ausstellungsmaterials. Die Aussteller entbinden die Organisatoren von jeglicher Haftung im Falle von Brand, Explosion, Überschwemmung, verschiedenen Unruhen und für jedes Element, das nicht den Organisatoren, Agenten und Angestellten zuzuschreiben ist.
 Insbesondere kann von den Organisatoren keine Entschädigung verlangt werden, wenn die gemietete

Fläche aufgrund von Ereignissen, die den Charakter höherer Gewalt haben, von den Ausstellern nicht tatsächlich genutzt werden kann.

VI. ABSAGE DER MESSE, VERSCHIEBUNG VON TERMINEN, HAFTUNG, KÜNDIGUNG**Art. 18. Absage der Messe oder Verschiebung von Terminen**

Im Falle einer Absage der Messe aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Veranstalters liegen, werden die angenommenen Bestellungen von Rechts wegen und ohne Formalitäten aufrechterhalten, unter Ausschluss jeglicher Entschädigung. Im Falle einer Stornierung der Messe oder einer Terminverschiebung aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereichs des Veranstalters liegen, haben die Aussteller keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Entschädigung.

Art. 19. Beschränkung der Haftung

Jeder Aussteller ist ausschließlich für die Einhaltung der für seine Tätigkeit geltenden Vorschriften für die von ihm vertriebenen Kunstwerke und -gegenstände (insbesondere im Hinblick auf alle erforderlichen Zollformalitäten), für seine kommerziellen Angebote sowie für die Richtigkeit aller dem Organisator übermittelten Informationen, insbesondere für die Bedürfnisse des Kommunikationsmaterials der Messe. Er schützt den Organisator folglich vor den Folgen aller diesbezüglichen Klagen oder Ansprüche. Die nachgewiesene Haftung des Organisators ist ausdrücklich auf die Wiedergutmachung direkter materieller Schäden beschränkt, unter Ausschluss aller immateriellen und/oder indirekten Schäden, wie insbesondere und ohne Einschränkung Umsatzverluste, Betriebsverluste, Handels- oder Imageschäden..., vorbehaltlich aller zwingenden gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen. Darüber hinaus und in allen Fällen, in denen das Gesetz eine solche Beschränkung zulässt, ist die Gesamthaftung des Veranstalters im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines Standes und/oder dem Verkauf von Kommunikationsmitteln ausdrücklich auf die vom Aussteller in diesem Zusammenhang tatsächlich gezahlten Beträge beschränkt.

Art. 20. Kündigung

Jeder Verstoß des Ausstellers gegen eine seiner Verpflichtungen im Rahmen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder der Bestellscheine und/oder der Anmeldeunterlagen führt von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung zur sofortigen Kündigung der bestellten Leistungen und zum Ausschluss des Ausstellers von der Messe. In diesem Fall hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückerstattung und schuldet dem Organisator von Rechts wegen eine Entschädigung in Höhe von 25 % des Preises des ihm zur Verfügung gestellten Standes als Strafklausel, ungeachtet der Zuweisung des genannten Standes an einen anderen Aussteller.

Art. 21. Verantwortung der Veranstalter

1. Da sich die Verfügbarkeit der Ausstellungsparks je nach ihrem Kalender ändern kann, kann dieses Datum in Ausnahmefällen geändert werden, was weder eine Stornierung des Vertrags noch eine Entschädigung zur Folge hat.

Ebenso können die Öffnungszeiten ohne finanzielle Gegenleistung angepasst werden.

2. Darüber hinaus kann der Veranstalter im Falle höherer Gewalt (Transportstreik, Viren, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen...) die Messe verschieben, die Öffnungszeiten ändern, die Öffentlichkeit ausschließen. Er kann die Messe vor dem vorgesehenen Datum absagen oder schließen. In jedem Fall behalten die mit den Ausstellern geschlossenen Verträge ihre volle Gültigkeit und die Zahlung der Standmiete und aller anderen Leistungen ist fällig. Darüber hinaus entbindet sich der Veranstalter von der Erstattung aller Nebenkosten (Hotel, Transport ...).

VII. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND**Art. 22. Beschwerden**

Beschwerden von Ausstellern müssen innerhalb von 15 Tagen nach Ende der Messe per Einschreiben mit Rückschein an den Veranstalter gerichtet werden, um eine gütliche Einigung zu erzielen. Nach Ablauf dieser Frist sind Reklamationen nicht mehr zulässig. Alle Streitigkeiten fallen ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Gerichte von Mulhouse und unterliegen dem französischen Recht. Für die Auslegung der Regeln ist ausschließlich der französische Text maßgeblich.